

Mitteilung

Über
ERSD-N-V
an
ERSN-B
ERSN-BN
ERSN-BS
ERSN-S
ERSN-N



Harald Schuller
ERSN-Z

Telefon (0821) 328-1590
Telefax (0821) 328-1410

harald.schuller@lew.de

25. April 2008

Ergänzungen zur „Richtlinie zum Netzanschluss für Neu- und Bestandsanschlüsse“ mit Stand Juli 2005

Wiederholt wurden bestehende Anschlüsse auf einem Kundengrundstück dahingehend erweitert, dass ein neuer zusätzlicher Netzverknüpfungspunkt in Form eines Hausanschlusses realisiert wurde bzw. geplant war.

Hierzu wollen wir nochmals die Richtlinie zum Netzanschluss für Neu- und Bestandsanschlüsse aus dem Jahr 2005 in Erinnerung rufen – insbesondere Top 1 und den folgenden Erläuterungen/Anweisungen:

- Es besteht seitens des Netzbetreibers keine Pflicht gegenüber dem Anschlussnehmer einen zweiten bzw. mehrere Anschlüsse auf demselben Grundstück bzw. Gebäude zu errichten solange über den vorhandenen Anschluss die beantragte zusätzliche Leistung übertragen werden kann! Dies gilt auch unter der Berücksichtigung, dass dieser bestehende Hausanschluss gegebenenfalls zu verstärken ist bzw. vom Kunden eine separate Steigleitung zu verlegen ist.
- Besonders zu beachten ist, dass im Falle der Errichtung eines weiteren Anschlusses in Niederspannung auch eine weitere BKZ-Freistellung gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (30 kW pro Anschluss) erfolgt. Somit kann eine Gleichbehandlung aller Kunden nicht gewährleistet werden, da hier für den einen Kunden auf ein- und demselben Grundstück ein weiterer Anschluss oder mehrere Anschlüsse realisiert würden und damit der doppelte bzw. ein mehrfacher Anschlusswert diesem einen Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellt würde. Dies ist unter allen Umständen zu verhindern.
- Die Errichtung weiterer Anschlüsse für das gleiche Grundstück/Gebäude welche sich im Eigentum und damit in der Unterhaltspflicht des Netzbetreibers befinden, steht nicht im Einklang mit der Anreizregulierung. Im Gegenteil, die Anreizregulierung zwingt uns zu einer Reduktion des Gesamtnetzes auf ein technisch notwendiges und betriebswirtschaftlich sinnvolles Minimum.

Diese ergänzenden Punkte sowie die oben genannte Richtlinie sind bei allen Planungen zu beachten/anzuwenden. Die vorgenannten Regelungen gelten sowohl für Bezugs- als auch für Einspeiseanschlüsse.

Anlage: Richtlinie für Neu- und Bestandsanschlüsse

